

Satzung

Fachschaft Technik
Fakultät Maschinenbau – Ingenieurdidaktik

16.10.2017

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Technik der Technischen Universität Dortmund hat in der Sitzung am XX.XX.2017 die folgende Satzung der Fachschaft Technik beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A. Die Fachschaft Technik.....	3
§1. Mitglieder.....	3
§2. Aufgaben.....	3
§3. Organe.....	4
B. Die Fachschafts-Vollversammlung.....	4
§4. Mitglieder.....	4
§5. Aufgaben.....	5
§6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen.....	5
§7. Einberufung.....	5
§8. Versammlungsleitung, Tagesordnung.....	6
§9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen.....	6
§10. Protokoll.....	7
§11. Studentische Arbeitsgruppen.....	7
C. Der Fachschaftsrat.....	7
§12. Mitglieder.....	7
§13. Aufgaben.....	8
§14. Verantwortlichkeit.....	8
§15. Wahlen.....	8
§16. Abwahl, Rücktritt und Amtszeit.....	9
§17. Fachschaftssprecherin/ Fachschaftssprecher.....	9
§18. FinanzreferentIn/ KassenprüferInnen.....	9
§19. Kassenwartin/ Kassenwart.....	10
§20. Fachschaftsrats-Sitzung.....	10
§21. Beschlussfähigkeit.....	11
D. Gremienvertreter.....	11
§22. Definition der Gremienvertreter.....	11
§23. Wahl.....	11
§24. Berichtspflicht.....	12
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
§25. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen.....	12
§26. Erstmalige FSR-Wahl.....	12
§27. Inkrafttreten.....	12
§28. Änderungen, Außerkrafttreten.....	13
Verwendete Abkürzungen.....	13

Präambel

Als Teil der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund und in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstverwaltung gibt sich die Fachschaft Technik gemäß §31 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund und §14 der Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die vorliegende Satzung. Diese Satzung soll dazu dienen, in unklaren Fällen Rechtssicherheit und Eindeutigkeit im Handeln zu garantieren. Sie soll nicht durch übermäßige Bürokratie die Arbeit der Fachschaft und damit in letzter Konsequenz das Studium ihrer Mitglieder erschweren. Diese Grundsätze sollten bei der Auslegung dieser Satzung beachtet und im Zweifelsfall der gesunde Menschenverstand angewandt werden.

A. Die Fachschaft Technik

§1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Technik (FS Technik) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund, die sich

- bei ihrer Einschreibung
- oder bei der Rückmeldung unter formgerechter Mitteilung an die zuständigen Einrichtungen

der Technischen Universität Dortmund für die Mitgliedschaft in der FS Technik entschieden haben.

§2. Aufgaben

- I. Die Fachschaft Technik nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- II. Die Fachschaft Technik
 - vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Technischen Universität Dortmund, des Fachbereichs Maschinenbau Ingenieurdidaktik und der verfassten Studierendenschaft,

- tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstsein und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
- setzt sich ein für ein freies und öffentliches Bildungssystem und dementsprechende Lehrerinnenbildung/ Lehrerbildung und Forschung an Hochschulen.

III. Zur Unterstützung der Ziele nach (I) und (II)

- gründet und fördert die FS Technik studentische Arbeitsgruppen (AGs),
- kooperiert die FS Technik mit den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der TU Dortmund sowie externen Institutionen wie wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften, Berufsverbänden oder öffentlichen Bildungseinrichtungen.

§3. Organe

I. Die Organe der FS Technik sind:

- die Fachschafts-Vollversammlung (FVV),
- der Fachschaftsrat (FSR).

II. Die Mitglieder der Organe nach (I) vertreten die Interessen der FS Technik (nach §2) in den Gremien der Technischen Universität Dortmund, des Fachbereichs Maschinenbau und der verfassten Studierendenschaft.

B. Die Fachschafts-Vollversammlung

§4. Mitglieder

I. Jedes Mitglied der FS Technik hat Sitz und Stimme in der FVV.

II. Lehramt: Studierende des Lehramts, die Maschinenbautechnik, Technik HRGe oder Technik Reha als ein Fach gewählt haben, jedoch nicht Mitglied der FS Technik sind, sind ebenfalls automatisch stimmberechtigt. Hierzu zählen auch die Studierende des Berufsbildungsmaster.

§5. Aufgaben

- I. Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Technik.
- II. Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS Technik wahrgenommen werden können. Die FVV:
 - beschließt und ändert die Satzung der FS Technik (§26, §27),
 - wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (§15, §16),
 - entlastet die Kassenwartin/ den Kassenwart der FS Technik (§18),
 - erteilt Weisungen an den FSR und an die Gremienvertreterinnen/ Gremienvertreter,
 - entscheidet im Zweifelsfall über die Auslegung der Satzung der FS Technik.

§6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- I. Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- II. Die FVV tagt mindestens einmal im Jahr.
- III. Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

§7. Einberufung

- I. Die FVV wird vom FSR einberufen.
- II. Die FVV findet statt
 - (a) auf Beschluss des FSR,
 - (b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter der FS Technik im Fakultätsrat (FBR),
 - (c) auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern der FS Technik,
 - (d) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund oder
 - (e) auf Beschluss einer FVV.

In den Fällen (b), (c) und (d) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

- III. Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt „Verschiedenes“ und außer in den Fällen (b) bis (e) von (II) den Punkt „Tätigkeitsbericht des FSR“ enthalten muss.
- IV. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen lang vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen sowie nach Möglichkeit allen Angehörigen der FS Technik in elektronischer Form bekannt zu machen.

§8. Versammlungsleitung, Tagesordnung

- I. Die FVV wählt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleiterin/ einen Versammlungsleiter und bestimmt eine Protokollantin/ einen Protokollant. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach §9
 - I. festgestellt und eine endgültige TO beschlossen.
 - II. Die FVV kann einen der in den Fällen (a) und (b) von §5 enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO (§7 III) enthalten war.
 - III. Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: TO-Punkte einer TO nach §7 (II) in den Fällen (b) bis (d) oder der Punkt „Verschiedenes“.

§9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- I. Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 16 Mitglieder der FS Technik anwesend sind.
- II. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimme gefasst.
- III. Ist die FVV nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche FVV zu einem anderen Termin einberufen werden, bei der über ausstehende TOPs ohne Rücksicht auf §9 (I) und §7 (IV) abgestimmt wird.
- IV. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch einer Stimmberechtigten/ eines Stimmberechtigten sind sie geheim.

§10. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiter und der Protokollantin/ des Protokollanten,
- die beschlossenen TO,
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidatinnen/ Kandidaten und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollantin/ des Protokollanten unterzeichnet.

§11. Studentische Arbeitsgruppen

- I. Die FVV ist berechtigt, den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen (AGs) zu beauftragen. Dessen ungeachtet kann der FSR unabhängig davon AGs unterstützen.
- II. Die von der FS Technik finanziell unterstützten AGs sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester in einer FVV oder in schriftlicher Form über ihre Arbeit zu berichten.

C. Der Fachschaftsrat

§12. Mitglieder

Mitglied im FSR ist, wer nach §15 (II – V) von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt oder wer nach §20 (III) als Mitglied benannt wird. Zur Beratung darf der FSR Mitglieder der FS Technik als Beiräte zuordnen.

§13. Aufgaben

Der FSR vertritt die Interessen der FS Technik; er führt die Geschäfte der FS Technik, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit alle Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um die Mitglieder der FS Technik in allen Fragen zu beraten.

§14. Verantwortlichkeit

- I. Jedes Mitglied des FSR ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- II. Der FSR ist der FVV verantwortlich, er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschafts-Satzung gebunden.

§15. Wahlen

- I. Zum Mitglied des FSR kann jedes Mitglied der FS Technik gewählt werden.
- II. Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die FVV durchgeführt.
- III. Über die Kandidatinnen und Kandidaten wird durch eine Blockwahl abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jede Kandidatin/ jeden Kandidaten einzeln abstimmen.
- IV. Als gewählt gelten die Kandidatinnen und Kandidaten, welcher mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- V. Sinkt die Anzahl der FSR-Mitglieder unter 4, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- VI. Der FSR kann beschließen, eine Nachwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.

§16. Abwahl, Rücktritt und Amtszeit

- I. Der FSR wird von der FVV jährlich neu gewählt. Die Amtszeit des alten FSR und dessen Beiräte endet mit der Wahl des neuen.
- II. Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- III. Jedes FSR-Mitglied sowie des Beirat kann jederzeit zurücktreten.
- IV. Nimmt ein FSR-Mitglied die Wahl in einer anderen Fachschaft an, so scheidet er aus dem FSR aus.
- V. In den Fällen (II), (III) und (IV) endet die Amtszeit unverzüglich.
- VI. FSR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen. Dies gilt insbesondere für die Fälle (II), (III) und (IV).

§17. Fachschaftssprecherin/ Fachschaftssprecher

- I. Die FVV wählt eine Fachschaftssprecherin/ einen Fachschaftssprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Zur Wahl können Vorschläge seitens des FSR oder der FVV gemacht werden.
- II. Die Fachschaftssprecherin/ der Fachschaftssprecher vertreten die FS Technik und den FSR.
- III. Die Fachschaftssprecherin/ der Fachschaftssprecher nehmen an den Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz (FsRK) Teil oder beauftragen ein Mitglied des FSR sie zu vertreten.

§18. FinanzreferentIn/ KassenprüferInnen

- I. Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine Finanzreferentin/ einen Finanzreferenten und eine Stellvertretung.
- II. Die Finanzreferentin/ der Finanzreferent verwalten die Finanzen der FS Technik. Dazu erhalten sie Lesezugriff auf das Konto der FS Technik.
- III. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legen sie der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.

- IV. Die FVV wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, die die Arbeit der Finanzrenten prüfen und vor ihrer Entlastung auf der FVV über diese berichten.
- V. Die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des FSR, müssen aber Mitglied der FS Technik sein.

§19. Kassenwartin/ Kassenwart

Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine Kassenwartin/ einen Kassenwart. Er/ Sie

- I. verwaltet die Kasse der FS Technik. Dazu erhalten er/ sie Kontozugriff auf das Konto der FS Technik,
- II. tätigt Ein- und Auszahlungen, welche vorher vom Vorstand bestätigt werden müssen,
- III. führt die von den Finanzreferenten bestimmten Auszahlungen durch,
- IV. führt einmal im Monat eine Kassenbestandsaufnahme durch und ermittelt so den Kassensollstand. Der Kassensollstand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FSR sowie den Finanzreferenten zur Kenntnis zu geben,
- V. erstellt spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Kassenbestandsaufnahme und ermittelt so den Kassensollstand. Der Kassensollstand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FSR sowie den Finanzreferenten zur Kenntnis zu geben.

§20. Fachschaftsratssitzung

- I. Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist öffentlich auszuhängen.
- II. Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in dem Zeit, TO, anwesende Mitglieder des Fachschaftsrats und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind. Das Protokoll ist von der Protokollantin/ dem Protokollanten mit Namen zu versehen.

- III. Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat er/ sie das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§21. Beschlussfähigkeit

- I. Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als 3 mindestens aber die Hälfte der Mitglieder bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.
- II. Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.
- III. Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden weitere Personen zur FSR-Mitgliedern benennen, soweit diese nicht von der letzten FVV bei der Wahl des Fachschaftsrats abgelehnt worden sind. Die so benannten FSR-Mitglieder müssen auf der nächsten FVV durch eine Wahl nach §15 (I) und (VI) bestätigt werden.
- IV. Soweit (II) und (III) nicht berührt werden, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

D. Gremienvertreter

§22. Definition der Gremienvertreter

In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter (GV) verstanden: der Vertreter der FS Technik in den Gremien der Fakultät Maschinenbau, der Technischen Universität Dortmund und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertretung.

§23. Wahl

Soweit nicht höher geltendes Recht dem entgegensteht, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren: Wird die Stelle eines/einer GV frei, so soll sie vom FSR öffentlich ausgeschrieben werden. Der FSR schlägt den studentischen Fakultätsrats-Mitgliedern die Kandidaten/Kandidatinnen vor, sofern die Wahl durch den Fakultätsrat erfolgt.

§24. Berichtspflicht

- I. Mindestens einmal pro Semester legen die GV eines Gremiums einen Arbeitsbericht und Vorschläge für die weitere Arbeit der FVV vor.
- II. Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- III. Sofern ein Gremium öffentlich getagt hat, wird auf der FVV von den entsprechenden GV berichtet.
- IV. Eine FVV kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht nach (I) vorzulegen.
- V. Die GV sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander und mit dem FSR zu koordinieren. Dazu ist die Anwesenheit auf FSR-Sitzungen hilfreich.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§25. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Technik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

§26. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wurde.

§27. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

§28. Änderungen, Außerkrafttreten

- I. Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- II. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- III. Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschafts-Satzung beschließt.

Verwendete Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppe
FBR	Fakultätsrats
FS Technik	Fachschaft Technik – Fakultät Maschinenbau – Ingenieurdidaktik
FSR	Fachschaftsrat
FsRK	Fachschaftsrätekonzferenz
FVV	Fachschafts-Vollversammlung
GV	Gremienvertreter
TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkt